



Ordnung Aufwandsentschädigungen und Vergütungen Aesir eSports e.V.





Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Beschlussfassung und Bekanntgabe	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Aufwandsentschädigungen	4-6
§ 2a Allgemein	4
§ 2b Fahrt- und Flugkostenerstattung	5
§ 2c Wegstreckenentschädigung	5
§ 2d Verpflegungsgeld	5
§ 2e Übernachtungsgeld	6
§ 3 Ehrenamtstätigkeit	6
§ 4 Tätigkeit als Übungsleiter	6
§ 5 Mitarbeiter im und für den Verein	6
§ 6 Spieler & Streamer	7
§ 7 Allgemeine Hinweise zu Verträgen	7



Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Gründungsmitglieder haben in ihrer Sitzung am 22.02.2020 die nachfolgende Ordnung zu den Leistungen und Vorteilen der Beitragsgruppen beschlossen.
2. Diese Ordnung wird durch Veröffentlichung bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Sie kann nur von dem Vorstand des Vereins geändert werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
5. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem Datum der Beschlussfassung.
6. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt in den Verein aufgenommen werden, erhalten diese Ordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrages und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 1 Allgemeines

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Regelungen zu Aufwandsentschädigungen für Ausgaben, die für den Verein getätigt wurden oder sonstige erstattungswürdige Leistungen wie Fahrt- und Flugkosten, Wegstreckenentschädigung, Verpflegungsgeld und Übernachtungsgeld an Mitglieder/ Ehrenamtler/Spieler/Übungsleiter/Mitarbeiter erstatten.
3. Bei Bedarf kann der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Regelungen treffen und Verträge abschließen:
 - a. Ehrenamtstätigkeit;
 - b. Tätigkeit als Übungsleiter;
 - c. Mitarbeiter im und für den Verein, auch Geschäftsführung;
 - d. mit einzelnen Spielern in leistungsorientierten Teams;
 - e. mit einzelnen Spielern oder Streamern.
4. Auch ein Mitglied aus dem Vereinsvorstand darf einen Vertrag mit dem Verein eingehen (z.B. Geschäftsführung), bei dem dann der restliche Vorstand zustimmen muss.



§ 2 Aufwandsentschädigungen § 2a Allgemein

1. Im Rahmen der Tätigkeit eines Funktionsträgers, steht der ehrenamtlich tätigen Person und den Mitarbeitern des Vereins die Erstattung seiner tatsächlichen Kosten zu, sofern diese im Sinne des Vereinszweckes entstanden sind.
2. Auch vertraglich gebundene Ehrenamtler/Spieler/Übungsleiter/Mitarbeiter haben Anspruch auf diese Erstattungen.
3. Aufwendungen im Auftrag des Vereins entstehen z.B. durch die Nutzung privater PKWs oder Telefone, die Verauslagung von Porto- und Reisekosten, Kosten für Büromaterial oder die Bereitstellung von Räumlichkeiten.
4. Aufwendungen dieser Art können grundsätzlich ohne steuerliche wie sozialabgabenrechtliche Folgen für die Beteiligten zurückerstattet werden.
5. Die Voraussetzungen für die Zahlung von Aufwendungsersatz sind:
 - a. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten.
 - b. Es liegt keine Erstattung von Dritten vor.
 - c. Die Aufwendungen und die mit diesen einhergehenden tatsächlich durch die ehrenamtlich tätige Person getragenen Kosten müssen durch Einzelnachweise gegenüber dem Verein belegbar sein.
 - d. Die Aufwendungen umfassen nicht die eigene Arbeitszeit und Arbeitskraft des Ehrenamtlichen, denn diese sind keine Aufwendungen im Rahmen des Auftrags und damit im Auftragsverhältnis grundsätzlich nicht erstattungsfähig.
 - e. Die Inanspruchnahme erfolgt durch Antrag vom Mitglied des Vereins im Erstattungsprinzip, d.h. die Rechnung / der Einzelbeleg wird vom Mitglied beglichen / im Voraus bezahlt und nach Erhalt der Ware / Inanspruchnahme der Dienstleistung etc. zusammen mit dem Antrag auf Erstattung beim Kassenwart eingereicht. Anschließend erfolgt eine Überprüfung und ggf. die Erstattung per Überweisung auf das angegebene Bankkonto des Mitglieds.
 - f. Der Antrag auf Erstattung ist spätestens 3 Monate nach dem Rechnungsdatum einzureichen, ansonsten erlischt der Anspruch darauf.
6. Über die Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit/Erforderlichkeit von einzelnen Erstattungsansprüchen entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Kassenwart.



§ 2b Fahrt- und Flugkostenerstattung

1. Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.
2. Für Bahnfahrten von mindestens 2 Stunden können die entstandenen Fahrkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden.
3. Kosten einer höheren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel können erstattet werden, wenn dies im Einzelfall oder allgemein erforderlich ist.
4. Wurde aus wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Klasse erstattet.
5. Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

§ 2c Wegstreckenentschädigung

1. Für Fahrten mit anderen als den in § 2b genannten Beförderungsmitteln kann eine Wegstreckenentschädigung gewährt werden.
2. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.
3. Die Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt, wenn der/die Antragssteller*in von anderen Reisenden mitgenommen wurde.
4. Für die Mitnahme von Reisenden wird ein Zusatzbetrag von 5 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke per mitgenommener Person gewährt.

§ 2d Verpflegungsgeld

1. Als Ersatz von Mehraufwendungen für die Verpflegung während der Reise können folgende Kosten als Pauschalsätze (ohne Nachweis) erstattet werden: Frühstück 8,00 € und für Mittag/Abendbrot jeweils 12,00 € pro Tag und pro Person.
2. Kosten, die darüber hinaus gehen müssen durch Belege nachgewiesen werden.
3. Unverhältnismäßig hohe Kosten, z.B. für Gourmet-Restaurant, werden nicht erstattet.



§ 2e Übernachtungsgeld

1. Für Übernachtungen werden Übernachtungskosten erstattet, soweit sie notwendig sind.
2. Unverhältnismäßig hohe Kosten, z.B. für Luxus-Hotels, werden nicht erstattet.

§ 3 Ehrenamtstätigkeit

1. Für die Ausübung eines Ehrenamtes im oder für den Verein kann eine individuelle Vergütung erfolgen, die vertraglich festgehalten wird.
2. Dieser Vertrag wird zwischen dem Vorstand und dem/der Ehrenamtsträger*in geschlossen. Betrifft der Vertrag ein Vorstandsmitglied, so muss die Mitgliederversammlung zustimmen.

§ 4 Tätigkeit als Übungsleiter

1. Mit den Übungsleitern können durch den Vorstand schriftliche Verträge abgeschlossen werden, in denen wesentlichen Eckpunkte der Übungsleitertätigkeit, wie Art der Tätigkeit, Höhe des Honorars, Zahlungsmodalitäten und Kündigungsfristen festgeschrieben werden.
2. Die Übungsleiterhonorare müssen angemessen sein. Angemessen heißt, dass sich die Honorare am marktüblichen Preis orientieren dürfen.
3. Der Besitz der Übungsleiterlizenz ist nicht zwingende Voraussetzung für eine Übungsleitertätigkeit im Verein. Entscheidend ist, dass der Vorstand den Übungsleiter für die Tätigkeit als ausreichend befähigt ansieht.

§ 5 Mitarbeiter im und für den Verein

1. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
2. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig, bei Verträgen mit einem Vorstandsmitglied muss der restliche Vorstand zustimmen.
4. In diesem individuell verhandelten Vertrag werden sowohl zusätzliche Rechte und Pflichten, als auch die Honorierung durch Geld- und/oder Sachleistungen festgelegt.
5. Sind Mitarbeiter als geringfügig Beschäftigte gemeldet, so greift das Mindestlohngesetz und der Mindestlohn.



§ 6 Spieler & Streamer

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig, bei Verträgen mit Vorstandsmitgliedern muss die Mitgliederversammlung zustimmen.
3. In diesem individuell verhandelten Vertrag werden sowohl zusätzliche Rechte und Pflichten, als auch die Honorierung durch Geld- und/oder Sachleistungen, sowie zusätzliche Aufwandsentschädigungen etc. festgelegt.
4. Einzelne Spieler oder Streamer müssen es sich durch leistungsorientierte Verhaltensweisen und diverse Erfolge oder bedeutende positive Außenwirkung durch das öffentliche Auftreten verdient gemacht haben, einen Vertrag angeboten zu bekommen.

§ 7 Allgemeine Hinweise zu Verträgen

1. Durch die eventuelle örtliche Trennung der Personen können die Verhandlungen und Gespräche stets „in Voice“ geführt werden, aber auch persönlich bei einem Treffen vor Ort.
2. Der abschließende Vertrag wird entweder persönlich vor Ort unterzeichnet oder per Post an die Unterzeichner gesendet.
3. Der Vertrag wird in 2facher Ausfertigung unterschrieben, von denen ein Exemplar der Verein und 1 Exemplar der Vertragspartner erhält.